## Satzung über Gebühren

für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der NGO und der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Gesetzes über die Auflösung des Verbandes Großraum Hannover vom 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Rechtsvereinfachungsgesetz 1985 vom 30.07.1985 (Nds. GVBl. S. 246) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 80) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 26. März 1987 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

#### Allgemeines

Die Stadt Gifhorn betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflußlosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.12.1984. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Gifhorn Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

## Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus <mark>abflußlosen Gruben je m³</mark> eingesammelten Abwassers/ Fäkalien 12,-- DM
- b) aus Hauskläranlagen je m<sup>3</sup> eingesammelten Fäkalschlamm/
  Abwassers

## § 3

### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grund stückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder :onstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Perechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

# Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1987 in Kraft.

Gifhorn, 26.03.1987

Stadt Gifhorn

In Vertretung

2. stelly. Bürgermeister

(In Kraft seit dem 01.04.1987)

t